

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

N^o LXXV. Gesetz,

betreffend die Abänderung der Straf-Proceß-Ordnung und der Gebühren-Taxe, vom 24. November 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die durch Unser Publications-Patent vom 26. April 1850 (Ges. Samml. 1850, Seite 73 ff.) eingeführte Straf-Proceß-Ordnung und die Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen ist und die zu dem gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte in Eisenach vereinigten Staateregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sich unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landstände über ein Gesetz, die Abänderung der Straf-Proceß-Ordnung und der Gebühren-Taxe betreffend, vereinigt haben, so ertheilen Wir den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen, die betreffenden Bestimmungen der Straf-Proceß-Ordnung und der Gebühren-Taxe aufhebenden oder modificirenden Vorschriften Unsere höchst landesherrliche Genehmigung und verordnen, was folgt:

§. 1.

Statt des Art. 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4. alle Polizei-Vergehen ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind:

- 1) alle Verbrechen, welche einem Straffeße von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Fürst. Schw. Rudolst. Ges. Samml. XV.

40

Ausgegeben in Rudolstadt, den 2. December 1854.